

Präambel

Das Ziel der Zuchtordnung des Sankt Bernhards - Klub und seiner Züchter ist eine Hundezucht und -haltung auf der Basis tierschutzrelevanter Gesichtspunkte. Der Würde des Tieres und seiner Bedürfnisse ist Rechnung zu tragen. Angestrebt werden Hunde, die gesund, frei von Erbkrankheiten und wesensfest sind. Bei der Aufzucht muss Wert auf eine Sozialisation der Welpen gelegt werden. Elterntiere dürfen nicht ausgebeutet werden.

§1 Allgemeines

1. Die StBK Zuchtordnung ist eine Rahmenordnung. Sie legt die Mindestanforderungen für die Zucht von Bernhardinern unter Beachtung des Tierschutzgesetzes sowie den Bestimmungen des VDH in der jeweils gültigen Fassung fest, die vom StBK einzuhalten und rassespezifisch ergänzt wurden.
2. Zu dieser ZO können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den Vorstand nach Anhörung der Fachgremien festgelegt und/oder geändert.
3. Der StBK im Sinne dieser Ordnung ist ein Rassehunde-Zuchtverein für Bernhardiner, der für diese Rasse ein Zuchtbuch führt.

§2 St. Bernhards-Klub e.V.

Als Rassehunde-Zuchtverein ist der StBK

- für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie Führung des Zuchtbuches/Register der Rasse Bernhardiner verantwortlich.
- nach Maßgabe des VDH zur Angleichung des Regelwerks verpflichtet.
- bestrebt, dass kommerziellen Hundehändlern und -züchtern der Zugang zum BZB verwehrt bleibt.
- verantwortlich für die geeignete Ausbildung, die Ernennung, die Fortbildung und den Einsatz ihrer Zuchtwarte.
- verantwortlich für die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung ihrer Züchter, die Eignung der Zuchtstätten und die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Bernhardiner.
- verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens zum Zwingernamenschutz

§3 Zuchtbuch und Register

1. Der StBK führt ein Zuchtbuch mit Register.
2. Ahnentafeln werden als Auszug aus dem Zuchtbuch bzw. Registrierbescheinigungen als Auszug aus dem Register erstellt. *(siehe auch StBK DfB Zuchtbuch/Register)*

Zuchtbuch:

1. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde.
 - (a) Alle Bernhardiner, die unter VDH-/FCI-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinanderfolgende Vorfahren-Generationen in VDH /FCI-anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können, sind im Zuchtbuch einzutragen. Sowohl auf diesem Eintrag als auch auf der korrespondierenden Ahnentafel ist für diese Bernhardiner zu vermerken, dass der Hund gemäß den Regularien von VDH und FCI gezüchtet wurde und durch VDH und FCI anerkannt ist.
 - (b) Hunde, die keine von VDH/FCI anerkannte Ahnentafel besitzen, werden in das Register des Zuchtbuchs eingetragen. Der StBK sorgt dafür, dass Verwechslungen mit Hunden, die von VDH/FCI anerkannt sind, ausgeschlossen sind.
Soll eine Eintragung im Zuchtbuch/Register erfolgen, gilt die „StBK DfB Zuchtbuch_Register“
2. Der StBK ist verpflichtet, ein Register zu führen. In das Register können Bernhardiner ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen VDH-/FCI-Zuchtrichter des StBK eingetragen werden.
3. Der StBK lässt in eigener Zuständigkeit keine Zucht mit Registerhunden zu.

Allgemeines:

1. Ahnentafeln gehören bis zur vollständigen Entrichtung der Gebühren durch den Züchter dem StBK. Danach gehen sie mit Abgabe des Hundes in den Besitz des neuen Eigentümer über.
2. Die Zuchtbuchstelle kann jederzeit die Vorlage der Ahnentafel verlangen. Bei Abgabe eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.
3. Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel in der vorgesehenen Spalte vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks hat durch den abgebenden Eigentümer durch Unterschrift zu erfolgen.
4. Der StBK stellt seinen Mitgliedern jährlich das Zuchtbuch kostenlos zur Verfügung.
5. Der StBK stellt den dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereinen das vollständige Zuchtbuch in Schrift- oder digitaler Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§4 Zuchtmaßnahmen

1. Sämtliche Zuchtmaßnahmen haben zum Ziel,
 - rassespezifische Merkmale zu erhalten,
 - die Zuchtbasis der Rasse möglichst breit zu erhalten,
 - Vitalität (Gesundheit/Alter) zu fördern,
 - erbliche Defekte durch geeignete Zuchtpläne zu bekämpfen.
2. Die Bekämpfung erblicher Defekte ist in der *StBK DfB Zuchtplan* beschrieben.
3. Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Voll-geschwister untereinander) sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.
4. Um eine möglichst breite Zuchtbasis zu erhalten, wird empfohlen, zu häufige Deckakte der Rüden zu vermeiden. Dem Hündinnen-Halter muss auf jeden Fall der letzte Deckakt des Rüden mitgeteilt werden.
5. Die künstliche Besamung im Zuchtbereich des StBK ist nach vorausgehender schriftlicher Information an die Zuchtbuchstelle möglich. Die künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat. Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Wege belegt worden sein und geworfen haben. Bei der künstlichen Besamung einer FCI-Hündin mit Sperma von Rüden des StBK muss die Hündin benannt werden. Sie muss den Zuchtanforderungen des Landes entsprechen, in dem die Hündin als zuchttauglich geführt wird. Den Nachweis der Zuchttauglichkeit der Hündin muss der Rüden Besitzer erbringen. Bei einer künstlichen Besamung einer Hündin mit Sperma eines FCI-Rüden aus dem Ausland gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einem natürlichen Deck Akt.
6. Ammenaufzucht ist gestattet. Die Amme muss eine artgerechte Aufzucht in jeder Weise gewährleisten. Die Ammenaufzucht ist dem 1. Zuchtwart der Landesgruppe und der Zuchtbuchstelle innerhalb der ersten 5 Tage zu melden. Mit dieser Meldung muss auch der Sitz der Amme, die Rasse sowie die Welpen Zahl der Mutter, die Welpen Zahl für die Amme und die eigene Welpen Zahl der Amme angegeben werden. Bis zum 7. Tag muss klar geregelt sein, wie viele Welpen bei der Mutter und bei der Amme belassen werden. Die Ammenaufzucht soll mehrfach von einem Zuchtwart des St. B. K. besichtigt werden. Falls erforderlich, muss ein Tierarzt hinzugezogen werden. Die Mehrkosten für die Besichtigungen müssen vom Züchter erstattet werden. Die Welpen können ab der vollendeten 6. Woche zum Züchter zurückgegeben werden. Die Ammenkosten sind Vereinbarungssache zwischen Züchter und Ammenbesitzer. Wird eine St. Bernhards Hündin als Amme benutzt, so wird die Summe der aufgezogenen Welpen (eigene und fremde) zu Grunde gelegt.

§5 Zuchtzulassung

Die Voraussetzungen für eine Zuchtzulassung sind in der *StBK DfB Zuchtzulassung* geregelt.

§6 Zuchttiere

1. Die erste Zuchtverwendung einer Hündin darf nicht vor der Vollendung des 20. Lebensmonats erfolgen. Das Höchstalter für Hündinnen darf das 8. Lebensjahr nicht überschreiten. Als Stichtag gilt der Deck Tag.
Ein Rüde kann nach erfolgreicher Körung zur Zucht eingesetzt werden. Für Rüden ist keine

Altersobergrenze festgelegt.

2. Der Mindestabstand zwischen zwei Würfen derselben Hündin beträgt, gerechnet ab dem Decktag bis 6 aufgezogene Welpen, 8 Monate, für den 7. Welpen 10 Monate und ab dem 8. Welpen 12 Monate.

Werden nicht mehr als 4 Welpen geboren, kann die nächste Hitze wieder benutzt werden. Danach muss ein Deckabstand nach §6 Punkt 2 von mindestens 8 Monaten eingehalten werden.

Die Verlängerung des Wurfabstandes bei mehr als 6 Welpen tritt nicht in Kraft, wenn die übrigen Welpen von einer Amme aufgezogen werden.

§7 Züchter/Deckrüdenhalter

Züchter

1. Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Zuchterlaubnis ist die Sachkunde des Bewerbers,
 - Für Erstzüchter ist eine Teilnahme am Kynologischen Basiskurs des VDH mit den Grundkursen Hundezucht und Zuchtpraxis verpflichtend.
 - die überprüfte Eignung der Zuchtstätte und
 - die Beantragung eines Zwingernamenschutzes (*siehe StBK DfB Zwingernamenschutz*)
 - Volljährigkeit.
2. Vor züchterischen Aktivitäten sind mehrere Versammlungen der Landesgruppe und Veranstaltungen des Klubs zu besuchen. Der angehende Züchter muss auf mindestens zwei kynologischen Veranstaltungen Teilnehmerzertifikate erworben haben. Davon muss mindestens eine Zertifikatsveranstaltung **anlässlich des Bernhardiner-Wochenende** des StBK besucht werden. (Die Zuchtbuchstelle erteilt Auskunft, welche weiteren Teilnahmezertifikate anerkannt werden). Erst dann kann der Antrag auf Zwingerschutz gestellt werden.
3. Sind mehrere Personen Eigentümer einer Zuchthündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben. Bei Zuchtgemeinschaften gilt dies analog für alle Partner.
4. Zwingerbesitzer müssen Mitglied im St. Bernhards-Klub sein. Bei mehreren Zwingerbesitzern, die in Hausgemeinschaft leben, muss mindestens einer von ihnen Vollmitglied sein, bei Zuchtgemeinschaften trifft dies für alle Besitzer zu.
5. Züchter haben sich regelmäßig (regelmäßig = im Zeitraum von 3 Jahren mindestens eine) auf Zertifikatsveranstaltungen des VDH oder StBK fortzubilden, analog Tierschutzgesetz, sowie die relevanten Veranstaltungen des St. Bernhards-Klub und der Landesgruppe zu besuchen. Die Zertifikate werden durch die Zuchtwarte anlässlich von Wurfabnahmen oder Zwingerbegehungen kontrolliert. Bei fehlenden Nachweisen werden die Züchter beauftragt, bis zu einem definierten Termin, eine Schulung zu absolvieren. Die Kontrolle und eventuelle Maßnahmen werden durch die Zuchtwarte in den jeweiligen Abnahmeberichten protokolliert.
6. Der Züchter muss sich vor dem Belegen der Hündin von der Zuchttauglichkeit des Rüden durch Einsehen der Ahnentafel überzeugen sowie vice versa.
7. Zuchtstätten müssen nach längerer Zuchtpause vor weiteren züchterischen Aktivitäten, spätestens nach 6 Jahren, von einem Zuchtwart besucht werden.
8. Zertifikate, die nicht im St.B.K. erworben wurden, sind der Zuchtbuchstelle in Kopie vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Schulungspflicht aller Zwingerinhaber, wird/werden der/die Züchter mit erhöhten Gebühren und in schweren Fällen mit einer Zuchtbuchsperrung belegt.
9. Das Recht der Eintragung in das **Zuchtbuch** steht nur Mitgliedern des St. B. K. **mit Wohnsitz in Deutschland** zu.

Ausgenommen sind Züchter, die selbst Mitglied in einem anderen deutschen Bernhardiner-Zuchtverband sind, sowie Züchter, deren mit ihnen in Hausgemeinschaft wohnende Familienangehörige oder sonst mit ihnen in Hausgemeinschaft verbundene Dritte in einem anderen deutschen Verband Bernhardiner züchten und dort ihre Welpen eintragen lassen. Ihnen ist das Zuchtbuch des StBK gesperrt.
10. Wird eine Hündin zu Zuchtzwecken gemietet, muss der Mietvertrag mit dem Deckschein und der Ahnentafel der Hündin am Beleg Tag per Einschreiben an die Zuchtbuchstelle gesendet werden.

11. Beim Erwerb einer belegten Hündin wird der neue Besitzer Züchter des zu erwartenden Wurfes. Die Unterlagen über den Besitzerwechsel sind der Zuchtbuchstelle nach Erwerb vorzulegen.
12. Die Wurfmeldung ist innerhalb von 7 Tagen nach dem Werfen dem 1. Zuchtwart der Landesgruppe zu senden. Auch das Leerbleiben oder Verwerfen einer Hündin ist dem Zuchtbuchführer und dem 1. Zuchtwart der Landesgruppe zu melden.
13. Die Wurfanzeige ist im Welpen Alter von 3 Wochen vollständig ausgefüllt an die Zuchtbuchstelle zu senden. Die Anmeldung eines Wurfes hat auf dem vorgesehenen Meldeschein zu erfolgen. Die Original-Ahnentafel der Mutterhündin ist beizulegen. Der Züchter ist verpflichtet, die Unterlagen zur Wurfeintragung bis zur vollendeten 12. Woche mit den Adressen der bis dahin verkauften Welpen an die Zuchtbuchstelle zu senden. Nur bei den noch nicht verkauften Welpen wird der Züchter als Besitzer eingetragen.
14. Den Zuchtwarten ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ungehindert Zutritt in die Zuchtstätte zu gewähren.
15. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen (Papier oder elektronisch).
16. Mit der Wurfabnahme sind jeweils die gültigen Eintragungsgebühren (siehe StBK Beitrags- und Finanzordnung) an die Zuchtbuchstelle zu überweisen. Solange die vollständigen Gebühren nicht bei der Zuchtbuchstelle eingegangen sind oder noch Unterlagen fehlen, gilt die Wurfmeldung als nicht abgegeben.

Deckrüdenhalter

1. Der Deckakt ist anzuerkennen, wenn er ordnungsgemäß von statten ging.
2. Rüden Besitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deck Akte zu führen.
3. Die Deckmeldung ist sofort nach dem Deck Akt vom Rüden Besitzer bei der Zuchtbuchstelle einzureichen. Die Deckbescheinigung muss vom Rüden- und Hündinnen Besitzer unterschrieben sein.
4. Der Rüden Halter muss sich vor dem Belegen der Hündin von deren Zuchttauglichkeit durch Einsehen der Ahnentafel überzeugen sowie vice versa.

§8 Zuchtwarte/Wurfabnahmen

1. Für die Abwicklung eines Wurfes ist grundsätzlich der StBK zuständig. Bei der Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes. Zuständig ist dann der Rassehunde Zuchtverein, in dem der neue Eigentümer züchtet.
2. Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten (*siehe StBK DfB Mindesthaltungsbedingungen*) und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und des StBK zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten. Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind
 - Mitgliedschaft im StBK,
 - Zuchterfahrung,
 - Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen.
 - umfangreiche Kenntnisse der Rasse,
 - Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht,

Diese Voraussetzungen werden anlässlich einer Prüfung durch den StBK festgestellt.

3. Zuchtwarte haben an den Zuchtwartetagungen des StBK teilzunehmen.
4. Zuchtwarteanwärter werden vom Zuchtausschuss oder vom Vorstand der Landesgruppe vorgeschlagen. Sie werden vom Zuchtausschuss bestätigt und veröffentlicht. Weiteres siehe *StBK DfB Zuchtwarteanwärter*
5. Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtwarte kann binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Zuchtausschuss angerufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig.
6. Zuchtwarte können nur vom Zuchtausschuss nach Anhörung des LG-Vorstandes abberufen werden. Zuchtrichter sind generell Zuchtwarte.
7. Der erste Zuchtwart der Landesgruppe wird von den Zuchtwarten der Landesgruppe für den

- Zeitraum von 3 Jahren bestimmt. Er ist Mitglied im Landesgruppen-Vorstand. Er regelt die Wurfabnahmen in seiner Landesgruppe. Er darf nur Zuchtwarte einsetzen, die innerhalb der letzten 3 Jahre an einer Zuchtwartefortbildung oder Zuchtwarteschulung teilgenommen haben.
8. Zuchtwarte können auch landesgruppenübergreifend in Abstimmung mit den 1. LG-Zuchtwarten eingesetzt werden.
 9. In den vier Regionen sollen die 1. Zuchtwarte der beteiligten LG abwechselnd ihre Zuchtwarte und Züchter sowie an der Zucht Interessierte der Region zu Fortbildungsveranstaltungen einladen.
 10. Würfe sind von einem Zuchtwart zu betreuen und durch Unterschrift zur Eintragung freizugeben oder abzulehnen. Sie dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen. Würfe beim 1. Zuchtwart einer LG sollten im Wechsel durch die anderen Zuchtwarte der LG abgenommen werden. Zuchtwarte dürfen keine Wurfabnahmen, Wurfbesichtigungen und Zuchtstättenbesichtigungen bei Eltern, Geschwistern, Kindern und Lebenspartnern durchführen.
 11. Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das sämtliche für Erstellung der Ahnentafeln notwendigen Angaben enthält. Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften muss überprüft werden. Bei Missständen, kranken oder schwächlichen Welpen kann die Wurfabnahme verweigert bzw. die Hinzuziehung eines Tierarztes verlangt werden.
 12. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, die Spalte Bemerkungen auf dem Anmeldeschein auszufüllen und dazu die Eintragungen im Zwingerbuch zu kontrollieren. Die Kontrolle ist auf dem Abnahmeschein zu vermerken.
 13. Sind die Hoden bei der Wurfabnahme nicht vollständig im Hodensack vorhanden, wird dies auf dem Wurfabnahmeprotokoll vermerkt. Der Züchter hat dann die Möglichkeit, den vollständigen Abstieg der Hoden bis zur vollendeten 12. Lebenswoche der Welpen mit einem tierärztlichen Attest nachzuweisen. Ansonsten wird dieser Hund mit einem Vermerk auf der Ahnentafel von der Zucht ausgeschlossen.
 14. Die vollständigen Würfe können frühestens in der 8. Lebenswoche der Welpen im Beisein der Mutterhündin im Zwinger des Züchters abgenommen werden. Bei Ammenaufzucht werden die Welpen beim Züchter oder am Standort und im Beisein der Amme abgenommen.
 15. Der 1. Zuchtwart der Landesgruppe bzw. ein von ihm beauftragter Zuchtwart sind berechtigt, auch unangemeldet Zwinger zu besichtigen. Missstände werden dem Zuchtobmann gemeldet. Dieser muss nachdrücklich auf deren Beseitigung hinwirken.

§9 Ergänzende Bestimmungen

1. **Versuchszüchtungen**

Versuchszüchtungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zuchtausschusses des StBK und des VDH durchgeführt werden.

2. **Kreuzungen**

Kreuzungen der beiden Haararten langhaar und kurzhaar sind im Rahmen der FCI-Regelung erlaubt.

3. **Kaiserschnitte**

Hündinnen dürfen nach dem 2. Kaiserschnitt nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

4. **Mehrfachbelegung**

Eine Hündin darf während einer Hitzeperiode nur von einem Rüden gedeckt werden.

5. **Elternschaftsnachweis**

Begründete Zweifel an der Abstammung eines Hundes sind dem Zuchtausschuss schriftlich zu melden.

§10 Zuchtausschuss

1. Der Zuchtausschuss besteht aus im Bereich der Kynologie erfahrenen Personen. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die JHV in den Zuchtausschuss gewählt. Der Zuchtobmann hat den Vorsitz im Zuchtausschuss inne.
2. Dem Zuchtausschuss obliegt die Beratung des StBK in Zuchtfragen, die Beobachtung der Zuchtentwicklung der Rasse und die Erarbeitung von Beschlussempfehlungen für den Vorstand.

3. Der Zuchtausschuss wird tätig, wenn
 - a) konkrete Probleme in der Zucht erkennbar sind,
 - b) züchterische Aktivitäten gegen bestehende Ordnungen verstoßen
4. Der Zuchtausschuss kann für die Betreuung von Projekten Arbeitsgruppen bilden und Projektbetreuer einsetzen. Hierbei soll es sich um in der Kynologie erfahrene Personen handeln.

§11 Ahndung von Verstößen

1. Bei Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen kann die Ahnentafel von der Zuchtbuchstelle für die Zeit einer Zuchtsperre einbehalten werden.
2. Wegen Verstoßes gegen Zuchtbestimmungen und/oder Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtbuchstelle kann der Zuchtausschuss die Eintragung eines Wurfes ablehnen, eine Verwarnung aussprechen oder eine Geldbuße in Höhe des von der Hauptversammlung festgelegten Mehrfachen der Gebührenordnung verhängen.
3. Der Zuchtausschuss kann auch eine Sperre des Zuchtbuches bis zu 2 Jahren aussprechen; er ist berechtigt zu gestatten, dass der Wurf einer Hündin, die vor Verhängung einer Strafe gedeckt worden ist, noch in das Zuchtbuch eingetragen wird.
4. Erachtet der Zuchtausschuss die im Rahmen dieser Vorschrift zulässigen Maßnahmen nicht für ausreichend, so kann er ein Verfahren vor dem Ehrengericht beantragen.
5. Die Entscheidungen des Zuchtausschuss sind Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der aktuellen Zuchtsituation im StBK.
6. Generell ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§12 Gültigkeit/Inkrafttreten

Die Zuchtordnung wurde strukturell und inhaltlich an die VDH ZO angepasst und am 06. April 2025 durch die JHV in Barleben bestätigt. Sie tritt ab dem 01. Juli 2025 in Kraft.

§13 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Durchführungsbestimmungen zur Zucht-Ordnung

StBK DfB Zuchtwarenanwärter

StBK DfB Mindesthaltungsbedingungen

StBK DfB Zuchtzulassung

StBK DfB Zuchtplan

StBK DfB Zuchtbuch/Register

StBK DfB Zwingernamenschutz